

Einreicher: Der Landrat

Datum: 28.10.2015

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 34/2015

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

09.11.2015
11.11.2015

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Kreistag des Landkreises Gotha hat auf Antrag der Fraktion Die Linke. am 30.09.2015 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Dementsprechend ist der § 1 der Hauptsatzung so zu überarbeiten, dass den Veränderungen der Gemeindestruktur im Landkreis Gotha Rechnung getragen wird.

Im § 10 Absatz 3 Buchstabe h wird dem Landrat zur selbstständigen Erledigung der Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und Mietkauf von beweglichen Gegenständen, wenn die Laufzeit von 4 Jahren und ein Gesamtvertragswert von 75.000 € nicht überschritten werden, übertragen.

Nach Rechtsauffassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes fällt diese Aufgabe in die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises und ist vom Landrat in eigener Zuständigkeit zu erledigen (§ 107 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO). Somit ist die Formulierung in der Hauptsatzung entsprechend zu korrigieren.

Richtigerweise ist diese Regelung schon mit der Formulierung im § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung erfasst.

B. Lösung

Die Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages zu beschließen und nach Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes bekannt zu machen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Kreistag zuständig.